

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

4. Jahrgang. IV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Juni 1918.

Nr. 2348 M. A. **56.**

Kundmachung.

Im Sinne des telegraphischen Befehles des M. G. G. in Lublin L. W. Nr. 203457 werden die wichtigsten Artikel der bis nun aufrechterhaltenen Verordnung des Armee Oberkommandanten betreffend Feld- und Erntearbeiten welche mit hiesiger Kundmachung vom 2. April 1916 zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurde, in Erinnerung gebracht.

Artikel I. Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmässig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Artikel II. Wirtschaftskommission.

Um die rechtzeitige und zweckmässige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. Die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte, sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen.

2. Für Grundstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können, die nötigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel zu beschaffen.

3. Für verlassene Grundstücke, sowie für Grundstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

Artikel III. Bewirtschaftung. Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Ärzte, Hebammen und Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, oder mit der Krankenpflege beschäftigt sind,

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind,

3. Selbstständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenem Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind,

4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Betriebe, sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung ihres Betriebes unentbehrlich sind.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen oder Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, daß diese Behelfe einem hilfbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung, sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt die ortsübliche Entlohnung. Ebenso bestimmt der Kreiskommandant im Notfalle die Vergütungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten zu gewähren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben, und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine Vergütung zu gewähren ist, sind nach Möglichkeit auf Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutzniesser die Mittel zur Entlohnung oder Vergütung besitzt.

Strafbestimmungen.

Wer die in Artikel I festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstückes für die laufende wirtschaftliche Periode. Wenn die Unmöglichkeit der ordnungsmässigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Grösse des Grundstückes Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

Jede andere Übertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftkommission, wird an Geld bis zu Tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militär Verwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung bei Bestellung der Felder die Unterstützung entzogen werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkenntnisse auf Grund dieses Paragraphen, fällt das Kreiskommando.

Piotrków, am 9. April 1918.

Nr. 9021/18. V. A.

57.

Kundmachung betreffend die Einführung der Sommerzeit.

Auf Grund des am 15./4. 1918 eingelangten Befehles der k. u. k. Militärverwaltung in Polen wird angeordnet:

Für die Zeit von Montag, den 15./4. 1918 Montag den 17. September 1918 wird nun durch Verlegung der Zeit um eine Stunde — die Sommerzeit — eingeführt.

Demnach wird die Uhr am 15./4. 1918 morgens um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und am 17./9. morgens um 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit) um eine Stunde zurückgestellt.

Morgens. am 17./9. 1918 erhält die erste Stunde 2 bis 3 Uhr den Zusatz A. und die zweite Stunde von 2 bis 3 Uhr den Zusatz B".

Diese Verordnung wird mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß alle öffentlichen Uhren in der Nacht vom 16./4. auf den 17. April 1918 gegen die bisher gebrauchliche Ort, oder Bahnzeit um eine Stunde vorzuschieben sind und diese Zeit zum 17./9. 1918 einzuhalten ist.

Piotrków, am 16. April 1913.

Nr. 8418/404 V. A.

58.

Kundmachung betreffend die Gewinnung von Gerbrinde und Verkehr mit derselben.

Auf Grund des Mil. Gen. Gouv. Erlasses vom 26. März 1918 R. S. Nr. 270892/18 wird Folgendes kundgemacht:

Alle Besitzer, Verwalter oder sonst mit der Bewirtschaftung und Ausnützung von Privatforsten, Donationsforsten etc. betrauten Organe werden angewiesen, alles was von Fichte und Eiche im laufenden Jahre geschlägert wurde oder noch geschlägert wird, unbedingt zu schälen und die gewonnene Rinde der Trocknung zuzuführen.

Da die Fichten- und Eichenrinde wertvolle Gerbstoffe enthält, die zur Herstellung von Leder unbedingt erforderlich sind, darf der Verkauf solcher Rinde nur direkt an die betriebsberechtigten Gerber erfolgen. Jede andere Verwertung der Fichten- u. Eichenrinde, sowie jeder Verkauf an andere Personen wird verboten und zieht Bestrafung nach sich.

Die Menge der gewonnenen Fichten- u. Eichenrinde, sowie die getätigten Abschlüsse mit den berechtigten Gerbern sind fallweise unter Angabe von Namen des Verkäufers des Kaufers und Lagerortes dem k. u. k. Kreiskommando (Rohstoffreferet) zu melden.

Der Transport von Rinde aus dem Walde und zur Bahn, ferner der Bahntransport selbst darf nur mit Überfuhrschein bezw. Bahnfrachtbrief, welcher durch das k. u. k. Kreiskommando vidiert ist, erfolgen.

Diejenigen Transporte von Fichten- und Eichenrinde, welche ohne Überfuhrschein des Kreiskommandos vorgenommen werden, werden angehalten und beschlagnahmt.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird vom k. u. k. Kreiskommando im administrativen Wege bestraft.

Alle früher ergangenen Verordnungen über Gerbrinde werden ausser Kraft gesetzt und tritt diese Kundmachung sofort in Kraft.

Piotrków, am 16. April 1918.

Nr. 9631.

59.

Kundmachung.

Auf Grund der Mil.-Gen.-Gouv. Verordnung Präs. Nr. 6525/18 wird Folgendes verlautbart:

§ 1.

Der gesamte Zivilpersonenverkehr im Bereiche der Heeresbahn Nord wird mit Giltigkeit vom 21. April 1918 bis auf Weiteres eingestellt.

§ 2.

Ausnahmen: Die Fahrt kann unternommen werden:

a) von Zivilpersonen, welche mit Offenen Befehlen im militärischen Interesse reisen,

b) amtlich bestellte Einkäufer des M. G. G.,

c) Zivilpersonen, die mit Dauerlegitimationen der k. u. k. Militärverwaltung versehen wurden,

d) Personen, die im öffentlichen Interesse und in unauffschiebbaren, dringenden Fällen eine Bewilligung zur Fahrt vom Kreiskommandanten, Heeresbahnkommandanten oder Etappenbezirkskommandanten erhalten werden.

Auch diese letztgenannten Personen werden nur nach Maßgabe der freien Plätze zur Beförderung zugelassen.

§ 3.

Bereits vor dem Einstellungstage angetretene Reisen können beendigt werden.

Die Übergangsreisenden aus dem Hinterlande oder dem deutschen Okkupationsgebiete können die Reisen bis zum 23. April 1918 beenden.

Grund der Einstellung: Kohlenmangel.

Piotrków, am 20. April 1918.

Zl. 9608/18.

60.

Kundmachung.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. M. G. G. in Lublin von 11./4. 1918 Ers. Abt Nr. 22165 wird dem nächst die Musterung der hierlands sich aufhaltenden öster.-ung. Landsturmpflichtigen der Geburts Jahre 1900, 1899, 1898, 1897, 1896, 1895 und 1894 stattfinden.

Die obgenannten werden aufgefordert sich zwecks Verzeichnung sofort beim k. u. k. Kreiskommando in Piotrków I Stock, Thür 105 zu melden.

Mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der Musterungspflichtigen obiger Kategorie wird die Musterung in Olkusz, Kielce, Radom, Lublin und Zamość (je einen Tag) stattfinden und werden daher die Musterungspflichtigen aus dem übrigen Kreisen zum nächsten der genannten Amtierungsorten zu dirigieren sein.

Um allwenigen Misverständnissen vorzubeugen, wird betont, daß zur obigen Musterung die hierlands sich aufhaltenden der öster.-ung. Landsturmpflichtigen der G. J. 1900 — 1894 einschließlich der Vertragsbeamten und Vertragshelfskräfte somit nur Zivilpersonen berufen werden.

Die bei der M. V. Polen in Dienstverwendung stehenden Staatsbeamten, Berufskanzleioffizianten dann jene Personen welche pro 1918 gültig enthoben sind, sind zur Musterung nicht zu verzeichnen, dagegen sind die etwa im Jahre 1917 gemusterten und vor dem 40./11 1917 in Supwege entlassenen Landsturmpflichtigen obiger Jahrgänge zur Musterung heranzuziehen.

Die nähere dienstbezügliche Weisungen werden demnächst folgen.

Die Nichtbefolgung dieser Aufforderung zieht strenge Sfrafe nach sich.

Piotrków, am 22. April 1918.

61.

Kundmachung.

Infolge der freiwilligen Auflösung des Landwirtschaftsrates, sowie der polnischen Getreide-Landwirtschaftlichen und Futter-Zentrale, hat sich bei dem Landwirtschaftsrafe eine Liquidierungskommission gebildet, um sämmtliche die Liquidation dieser Institutionen betreffenden Angelegenheiten durchzuführen.

Aus diesem Grunde sind sämmtliche Forderungen an den Landwirtschaftsrat oder an die obgenannten polnischen Zentralen bei den betreffenden Bezirksfilialen bis längstens 25. Mai 1918 schriftlich anzumelden. Allfällige sonstige Reklamationen sind schrift-

lich unmittelbar an die Liquidierungskommission des Landwirtschaftsrates (Komisja Likwidacyjna Krajowej Rady Gospodarczej) in Lublin ul. Krakowskie Przedmieście Nr. 51. zu richten.

Nach dem obigen Termine eingebrachte Anmeldungen oder Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

Lublin, am 23. April 1918. Vom k. u. k. Militär-General-Gouvern

LIPOŚĆAK, m. p., Gdj.

Zl. 10647/P. K. **62.**

Kundmachung betreffend Auflösung Geheimer Gesellschaften, Vereine und Organisationen.

Auf Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen NA. Präs. Nr. 4796 vom 1916 wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden von k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wurden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein, sowie die Fortsetzung der Tätigkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den §§ 552 und 553 des Mil. Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher jedermann von der weiteren Beteiligung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist nach § 8, Pkt. 3, der Vdg. betreffend das Justizwesen vom 25. August 1917 Nr. 71, VBl. den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

Piotrków, am 26. April 1918.

Nr. 6361 V. A. **63.**

Kundmachung betreffend Neueregelung des Säckeverkehres.

Auf Grund der Mil. Gen. Gouv. Vdg. vom 3. März 1918 E. V. Nr. 73/18 wird Folgendes angeordnet:

Der freie Verkehr mit Säcken bleibt bis auf Weiteres verboten.

Zum Einkauf von Säcken sind vom heutigem Tage an ausschliesslich die von der E. V. Z. legitimierten Einkäufer berechtigt. Diese Einkäufer werden mit Einkaufslegitimationen, von dem Leiter der Rauhfuttergruppe der E. V. Z. des M. G. G. ausgestellt, versehen und müssen diese Legitimationen vom Kreiskommando vidiert sein.

Der Einkauf seitens anderer Personen, sowie jeder Verkauf an andere Personen wird verboten und zieht Bestrafung nach sich.

Der Transport von Säcken im Kreise selbst darf nur auf Grund einer Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos erfolgen, dagegen sind die legitimierten Säckeeinkäufer berechtigt, die Säcke auf Grund ihrer Legitimation per Fuhre zu überführen. Die Bahntransporte dürfen nur auf Grund von der E. V. Z. ausgestellter Militärfrachtbriefe vorgenommen und durchgeführt werden.

Alle Säcke im Kreise, die mit dem Stempel

E. V. Z. (Ernte Verwertungszentrale) oder

M. V. M. (Milit. Verpflegs - Magazin)

vorgefunden werden, werden als Eigentum der E. V. Z. beschlagnahmt und vorläufig nicht bezahlt.

Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffen nicht Zuckergrosskonzessionäre und Salzverschleisser, für die bezüglich Säckeverkehr spezielle Anordnungen jedesmal daß k. u. k. Kreiskommando trifft.

Piotrków, am 30. April 1918.

Nr. 8739/18. V. A.

64.

Kundmachung betreffend Einstellung der Petroleumausgabe in der Zeit vom 15. April bis 31. August 1918.

Auf Grund des M. G. G. Erlasses vom 6. April 1918 Zl. 2903 wird Folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

In der Zeit vom 15. April bis 31. August 1918 einschliesslich wird das k. u. k. Kreiskommando Petroleum zum Verbrauche an Privatkonsumenten prinzipiell nicht ausgeben.

Dagegen wird das k. u. k. Kreiskommando jenen Kategorien von Verbrauchern, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder sonst zu irgend einem gemeinnützigen Zwecke Petroleum auch in dieser Zeit benötigen, nach Überprüfung des Bedarfes ein entsprechendes Quantum zuweisen.

Piotrków, am 30. April 1918.

65.

Zl. 5390/380.

Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. Nr. 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt- bezw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 31. Mai 1918. folgende Richts- bezw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchstpreis
	Gew. Einh.	K	h	K	h	
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.						
Rindfleisch	1 Pf.	2	50			
Rindfleisch ohne Knochen	1 „	3	20			
Lungenbraten	1 „	3	60			
Kalbfleisch	1 „	2	60			
Schaffleisch Lebendgewicht . . .	1 „	2	00			
Schweinefleisch	1 „	3	00			
Schweinelungenbraten	1 „	4	00			
Selchfleisch	1 „	3	60			
Grüner Speck	1 „	4	50			
Schmer gesalzen	1 „	4	50			
Geräucherter Speck	1 „	5	50			
Schweineschmalz	1 „	5	50			
Gewöhnliche Wurst	1 „	3	20			
Krakauer Wurst	1 „	3	80			
Preßwurst	1 „	3	20			
Schinken roh	1 „	4	50			
Schinken gekocht	1 „	5	00			

Warengruppe	Großhandel Gew.	Großhandel K.	Großhandel h.	Kleinhandel Gew. Einh.	K	h			H Höchstpreis
II. Geflügel, Fische.					Ab Teich		Am Markte		
Karpfen				1 Pf.	2	00	3	60	
Hecht				1 „	2	50	4	50	
					Lebendgewicht		Geschlachten		
Gänse				1 „	2	00	3	50	
Enten				1 „	2	40	4	20	
Hühner				1 „	2	40	4	20	
Hühnchen				1 St.	0	00	—	—	
III. Mahl- und Schalprodukte, Brot.	Großhandel *** Gew.	K.	h.						
Weizenfeinmehl 80%	1 q	93	—	1 Pf.	—	—*			H
Weizenfeinmehl 96%	„	83	—	1 „	0	37*			H
Roggenvollmehl 80%	„	85	—	1 „	—	33*			H
Roggenvollmehl 96%	„	76	—	1 „	0	34*			H
Rollgerste groß	„	95	50	1 „	0	38			
Rollgerste mittel	„	—	—	1 „	0	38			
Hirse				1 „	0	38			
Buchweizen				1 „	1	32			
Gemischtes Brot				1 „	0	00			
Roggenbrot 80%				1 „	0	36			H
IV. Hülsenfrüchte.	Großhandel *** Gew.	K.	h.						
Fsolen	1 Pud	—	—	1 Pf.	1	80			
Erbsen (ganz)	„	—	—	1 „	1	20			
Pferdebohnen	„	—	—	1 „	—	—			
Speisebohnen	„	—	—	1 „	2	00			
Linsen	„	—	—	1 „	2	00			
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier. ****									
Vollmilch am Land				1 Liter	0	70			
„ in der Stadt				1 „	1	00			
Magermilch				1 „	0	50			
Tischbutter				1 Pf.	7	00			
Kochbutter				1 Pf.	5	00			
Eier im Kleinhandel				1 St.	0	40			
Eier beim Produzenten				1 St.	0	36			
Topfen				1 Pf.	1	50			
VI. Spezereiwaren, Gewürze.									
Kaffee (gebrannt)				400 Gr.	10	20			
Zucker nichtraff.				1 Pf.	1	72			
„ raff.				1 „	1	80			
Tee				400 Gr.	12	00			
Kakao				1 Pf.	00	00			
Kochsalz) österr. u. deutsch.				1 „	(0	27			
Tafelsalz) Provenienz				1 „	(				
Pfeffer				1 „	8	80			
Essig				1 Litr	2	00			
Essig-Essenz				1 „	0	00			
Honig				1 Pf.	3	00			
Cichorie				1 „	3	00			
Hefe				1 „	6	00			

Warengruppe	Großhandel	K	h	Kleinhandel Gew. Einh.	K	h	K	h	Höchstpreis
VII. Gemüse.									
Kartoffel				1 Pud	4	80*			H
Gelbe Rüben				1 Pf.	0	30			
Rote Rüben				1 „	0	30			
Zwiebel . . . bis				1 „	1	20			
Kohl				1 „	0	20			
Petersilie				1 „	0	50			
Knoblauch				1 „	1	80			
Krenn				1 „	0	60			
Sauer-Kraut . . . bis				1 „	0	40			
Kraut frisch				1 „	0	30			
Gurken				1 St.	0	24			
VIII. Obst.							Am Markte		
Birnen Großh. pro pud 13 Kr.				1 Pf.	0	00	1	—	
Äpfel „ „ „ 12 „				1 „	0	00	0	80	
Pflaumen (gedörrt) . . . bis				1 „	0	00	2	20	
Paradisäpfel				1 „	0	00	—	—	
Pflaumenmuß Großh. pro Pud 25 K.—				1 „	0	00	2	00	
IX. Getränke.	Großhandel	K	h						
Bier	1 Eimer	19	00	1 Eimer	20	00			
Flaschenbier	1/20 „	0	95	1/20 „	1	00			
	1 Liter	1	50	1 Liter	1	80			
Branntwein	1/4 Eimer	32	68	1 „	—	—			
	1/20 „	6	66	1 „	—	—			
	1/40 „	3	37	1 „	—	—			
Sodawasser				1 „	—	40			
X. Schlachtvieh.	Großhandel *** Gewicht	1 Kg. K.	h.						
Rinder	160—200 Kg.	3	—						
	200—300	3	50						
	300—350	4	10	1 Pf.	—	—			
	350—500	5	20	1 „	—	—			
	über 500	5	80	1 „	—	—			
Schweine	50— 75 Kg.	4	60	1 „	—	—			
	75—100	5	80	1 „	—	—			
	100—160	9	20	1 „	—	—			
	über 160 nur für Fette	10	40	1 „	—	—			
XI. Futterartikel.							beim Produzenten		
Heu ungepreßt				1 q	30	00**	12	00**	
Heu gepreßt				1 „	32	00**	14	00**	
Stroh ungepreßt	6 K bis			1 „	8	00**	7	00**	
Stroh gepreßt				1 „			9	00	Flegeldruschstroh
Wicke				1 „	—	—**	10	00	
Raps				1 „	115	00**			
Weizen				1 „	54	60**			
Roggen				1 „	48	30**			
Braugerste				1 „	48	30**			
Futtergerste				1 „	—	00**			
Hafer				1 „	48	30**			
Kleie				1 „	45	00			
Hirse				1 „	80	00			
Buchweizen				1 „	70	00			
Klee ungepreßt				1 „	37	—	15	—	
Klee gepreßt				1 „	35	—	17	—	

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h			
XII. Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.						
Kohle	1 Pud	1	80			
Petroleum	1 Pf.=1/5 Kw.	0	50			
Zündhölzer	1 Sch.	0	12			
Gewöhnliche Stearinkerzen . . .	1 Pf.	3	40			
Kernseife	1 „	8	80			
Kriegsseife	½ „	2	00			
Koks	1 Koretz	—	—			
Scheitholz hart	1 m³	38	00			
„ weich	1 „	32	00			
Prügelholz hart . . . . . } „ weich . . . . . }	1 pud.	1	80			

Anmerkung: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmspreis. ***) Engrosseinheit=1 Pud

****) Minimal Fettgehalt der Vollmilch 3%.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muß daher *die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden.* Die die Annahme verweigernden Verkäufer werden strenge bestraft.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden; bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis zu K 2000—oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden sind als *Richtpreise* zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermagt

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismäßig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismäßig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grundlage zu haben und jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. Nr. 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken

Über den Preistreiber ist unverzüglich außerhalb der Stadt Piotrków zu Händen des Gemeindevorstehers bezw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Approvisionierungskommission zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes *bezahlen* oder *anbieten,* oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, daß sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als *oberste* Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär - Anstalten haben vom 1. Mai 1918 an die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahmspreise" benannt.

IV. Die Preise sind für alle feilgehaltenen Waren ersichtlich zu machen.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Mai 1918 in Kraft Mit diesem Tage tretten alle Kundmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl außer Kraft.

Piotrków, am 1. Mai 1918.

Nr. 2987/18 M. A. **66.**

Kundmachung betreffend das Preisverhältniss der einzelnen Getreide, Hülsenfrucht- und Gemüsegattungen zu einander.

Auf M. G. G. Verordnung L. V. Nr. 29226 vom 20. April 1918.

Um die Landwirte des Kreises über die Preisverhältnisse der einzelnen Getreide-Hülsenfrucht- und Gemüsegattungen zu informieren, werden bei den Gemeindeämtern Tabellen aufgelegt, aus welchen zu ersehen ist, in welchem Preisverhältniß die einzelnen Gattungen zu einander stehen werden.

Die Landwirte werden aufgefordert, sich über die Preisverhältnisse eingehend zu informieren.

Piotrków, am 6. Mai 1918.

Nr. 11370/18 V. A. **67.**

Kundmachung.

Auf Grund der Militär General Gouvernements Verordnung vom 8. Mai 1918 Zahl 129856 wird Folgendes verlautbart:

§ 1.

Die mit Verordnung vom 20. April Nr. 9631 kundgemachte Einstellung des Zivilverkehrs auf der k. u. k. Heeresbahn Nord wird hiemit aufgehoben.

§ 2.

Zur Kenntniß wird gegeben, daß der Zivilgüterverkehr nach allen Stationen des Direktionsbereiches Lemberg u. Stanislau bis auf Weiteres eingestellt bleibt.

Piotrków, am 11. Mai 1918.

Nr. 11296/18 V. A. **68.**

Kundmachung.

Im Sinne der Verordnung P. D. Zl. 4193/18 (Tel. Nr. 28155/A. O. K.) G. F. P. D. v. 18/4. 18 können die in den Händen des Publikums befindlichen Marken II. Emission (mit dem Bildnis Kaiser Franz Josefs) gegen Marken der III. Emission (mit dem Bildnis Kaiser Karl's) bis 30. Juni 1918 bei jedem Etappenpostamte umgetauscht werden.

Piotrków, am 12. Mai 1918.

Nr. 3667/18 M. A. **69.**

Kundmachung.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß Schafwolle auch weiterhin beschlagnahmt ist, und daß die Gesamtergebnisse der jetzigen Schafschur ausschließlich nur an die legitimierten Einkäufer der Rohstoffzentralle beim k. u. k. Militär - General - Gouvernement in Lublin im Rahmen der bestehenden Höchstpreise verkauft werden dürfen. Jeder anderweitige Verkauf oder sonstige Verfügung über die Schafwolle, sowie jeder Zwischenhandel sind verboten. Alle Schafbesitzer werden aufgefordert das Schurergebnis unverzüglich, spätestens aber bis 15. Juni l. J. beim Rohstoffreferate des k. u. k. Kreiskommandos Piotrków anzumelden, auch in jenem Falle, wenn die Wolleinkäufer die Wolle bereits persönlich an Ort und Stelle übernommen haben, um nicht nur deren Tätigkeit, sondern auch kontrollieren zu können, daß die Verkäufer in keiner Weise verkürzt werden.

Jede Verheimlichung oder Nichtanmeldung wird strengstens bestraft und zieht auch die Konfiskation der Ware nach sich. Schließlich wird bemerkt, daß die Schafe vor der Schur nicht gewaschen werden dürfen.

Piotrków, am 17. Mai 1918.

M. A. Nr. 4163. **70.**

Kundmachung.

Die Versorgung der Stadtbevölkerung mit Fleisch wird nach Einvernehmen mit der Stadtvertretung neu geregelt und tritt — nach vorläufig provisorischen Maßnahmen — mit 1. Juni l. J. voll in Kraft.

Der Ankauf von Rindvieh, Schweinen, Schafen, Kälbern und Ziegen ist den konzessionierten Fleischhauern nur im Wege der L. A. des Kreiskommandos gestattet, der Verkauf von Fleisch und Fleischerzeugnissen durch vorerwählte Fleischhauer findet unter Kontrolle der Organe des Kreiskommandos und des Stadtmagistrats in den Fleischbänken statt.

Verkauf von Fleisch und Fleischerzeugnissen durch die städtischen Fleischhauer nach Auswärts ist ohne spezielle Bewilligung seitens des Kreiskommandos nicht gestattet.

Die Fleischpreise der einzelnen Fleischgattungen und Fleischqualitäten sind jedem Käufer im Fleischerladen ersichtlich angebracht.

Eine Überschreitung dieser Preise wird mit Entziehung der Konzession und Verhängung einer Strafe geahndet.

Gleichzeitig unterliegt jedoch auch derjenige Käufer der Strafe, der einen höheren als den normierten Fleischpreis bezahlt.

Jeder Käufer ist verpflichtet, das gekaufte Fleischquantum im Verkaufsbuche des Ladens zu bestätigen.

Dem p. t. Publikum wird in seinem eigenen Interesse zur Pflicht gemacht, Übertretungen der vorangeführten Anordnungen schriftlich und direkt bei Anführung von Zeugen dem k. u. k. Kreiskommando zur Kenntnis zu bringen.

Als Maximal-Fleischpreise werden normiert.

	K	h.	
Rindsbraten	5 K	34	h. pro Pfund.
Rinds-Suppenfleisch	4 „	92	„ „ „
„ Inneres	4 „	52	„ „ „
Schweinernes	6 „	98	„ „ „
Speck	9 „	84	„ „ „
Kälbernes u. Schaffleisch Ziegenfleisch . . .	4 „	10	„ „ „
Wurstware aus reinem Schweinsfleisch . . .	9 „	84	„ „ „
„ aus Schweins- und Rindfleisch gemischt .	7 „	38	„ „ „

Die Preise für ausserhalb Piotrków befindliche Fleischhauer werden bei allen oberwähnten Gattungen um 40 Heller pro Pfund niedriger bemessen.

Diese Verordnung tritt mit den 1. Juni l. J. in Kraft.

Piotrków, am 28. Mai 1918.

Zl. 3850/18 F. A.

71.

Kundmachung betreffend Wechselstempelgebühr — Einhebungsart bei Summen über 1000 Rubel.

Um bei grösseren (über 1000 Rubel) Wechselsummen die für Parteien umständliche Verwendung von mehreren Blanketten abzuschaffen hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit der Verordnung F. A. Nr. 301.131/18 vom 10. Mai 1918—folgendes angeordnet:

Bei Wechselsummen über 1000 Rubel ist die erhöhte Wechselgebühr (per 20 Kopeken von je 100 Rub.)

a) bis zu 20 Rub. nur mittels Stempelmarken,

b) über 20 Rub. mittels Stempelmarken oder in Baren zu entrichten.

Bei Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarken sind die Marken links auf der Vorderseite des Blankettes anzubringen und sohin die Blankette zwecks Obliterierung der dazu berufenen Stelle vorzulegen.

Zur Obliterieruug der Stempelmarken sind berechtigt:

a) sämtliche Finanzabteilungen bei den k. u. k. Kreiskommanden (bei Kreiskommanden des Gefällsdienstes, die Gebührenreferate),

b) sämtliche Kreiskassen,

c) die Notare nur Friedensrichter.

Die Barentrichtung hat nur bei der Kreiskassa stattzufinden.

Wurde eine Wechselurkunde ohene Entrichtung der Stempelgebühren ausgestellt, so kann sich der Besitzer der ungestempelten Urkunde den nachteiligen Folgen des Artikels 173 des Stempelgesetzes entziehen durch nachträgliche Entrichtung der Gebühr innerhalb 30 Tagen von der Ausstellung der Urkunde, jedenfalls aber vor Beisetzung des Akceptes bzw. vor dem Amtsgebrauche der Urkunde (Art. 119 und 130 des Stempelgesetzes).

Piotrków, am 31. Mai 1918.

72.

Zl. 5390/380.

Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. Nr. 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt- bezw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 30. Juni 1918. folgende Richts- bezw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchstpreis
	Gew. Einh.	K	h	K	h	
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.						
Rindfleisch	1 Pf.					
Rindfleisch ohne Knochen	1 „					
Lungenbraten	1 „					
Kalbfleisch	1 „					
Schaffleisch Lebendgewicht	1 „					
Schweinefleisch	1 „					
Schweinelungenbraten	1 „					
Selchfleisch	1 „					
Grüner Speck	1 „					
Schmer gesalzen	1 „					
Geräucherter Speck	1 „					
Schweineschmalz	1 „					
Gewöhnliche Wurst	1 „					
Krakauer Wurst	1 „					
Preßwurst	1 „					
Schinken roh	1 „					
Schinken gekocht	1 „					

Warengruppe	Großhandel Gew.	K.	h.	Kleinhandel Gew. Einh.	K	h			H Höchstpreis
II. Geflügel, Fische.					Ab Teich		Am Markte		
Karpfen				1 Pf.	2	00	3	60	
Hecht				1 „	2	50	4	50	
					Lebendgewicht		Geschlachten		
Gänse , ...				1 „	2	50	3	50	
Enten				1 „	2	20	4	20	
Hühner				1 „	2	90	4	20	
Hühnchen				1 St.	0	00	—	—	
III. Mahl-und Schalprodukte, Brot.	Großhandel *** Gew.	K.	h.						
Weizenfeinmehl 80% .	1 q	93	—	1 Pf.	—	—*			H
Weizenfeinmehl 96% .	„	83	—	1 „	0	37*			H
Roggenvollmehl 80% .	„	85	—	1 „	—	33*			H
Roggenvollmehl 96% .	„	76	—	1 „	0	34*			H
Rollgerste groß . .	„	95	50	1 „	0	38			
Rollgerste mittel . .	„	—	—	1 „	0	38			
Hirse				1 „	0	38			
Buchweizen				1 „	1	32			
Gemischtes Brot				1 „	0	00			
Roggenbrot 80%				1 „	0	36			H
IV. Hülsenfrüchte.	Großhandel *** Gew.	K.	h.						
Fisolen	1 Pud	—	—	1 Pf.	1	80			
Erbsen (ganz)	„	—	—	1 „	1	20			
Pferdebohnen	„	—	—	1 „	—	—			
Speisebohnen	„	—	—	1 „	2	00			
Linsen	„	—	—	1 „	2	00			
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier. ****									
Vollmilch am Land				1 Liter	0	70			
„ in der Stadt				1 „	1	00			
Magermilch				1 „	0	50			
Tischbutter				1 Pf.	7	00			
Kochbutter				1 Pf.	5	00			
Eier im Kleinhandel				1 St.	0	40			
Eier beim Produzenten				1 St.	0	36			
Topfen				1 Pf.	1	50			
VI. Spezereiwaren, Gewürze.									
Kaffee (gebrannt)				400 Gr.	10	20			
Zucker nichtraff.				1 Pf.	1	72			
„ raff.				1 „	1	80			
Tee				400 Gr.	12	00			
Kochsalz) österr. u. deutsch. . . .				1 Pf.	(0	27			
Tafelsalz) Provenienz . . .				1 „	(				
Pfeffer.				1 „	8	80			
Essig				1 Litr	2	00			
Essig-Essenz				1 „	0	00			
Honig				1 Pf.	3	00			
Cichorie				1 „	3	00			
Hefe				1 „	6	00			
Kristalsoda				1 „	0	40			
Trinksoda				1 „	0	50			

Warengruppe	Großhandel	Großhandel K	Großhandel h	Kleinhandel Gew. Einh.	Kleinhandel K	Kleinhandel h			H Höchstpreis
VII. Gemüse.									
Kartoffel				1 Pud	4	80*			H
Gelbe Rüben				1 Pf.	0	30			
Rote Rüben				1	0	30			
Zwiebel . . . bis				1 „	1	20			
Kohl				1 „	0	20			
Petersilie				1 „	0	50			
Knoblauch				1 „	1	80			
Krenn				1 „	0	60			
Kraut frisch				1 „	0	30			
Gurken				1 St.	0	24			
Salat				1 Bündel	0	20			
Rettich				1 „	0	40			
Spinat				1 Pf.	1	50			
VIII. Obst.							Am Markte		
Pflaumen (gedörrt) . . . bis				1 Pf.	0	00	2	20	
Paradisäpfel				1 „	0	00	—	—	
Pflaumenmuß Großh. pro Pud 25 K.—				1 „	0	00	2	00	
IX. Getränke.		K	h						
Bier	1 Eimer	19	00	1 Eimer	20	00			
Flaschenbier	1/20 „	0	95	1/20 „	1	00			
	1 Liter	1	50	1 Liter	1	80			
Branntwein	1/4 Eimer	32	68	1 „	—	—			
	1/20 „	6	66	1 „	—	—			
	1/40 „	3	37	1 „	—	—			
Sodawasser				1 „	—	40			
X. Schlachtvieh.	Großhandel *** Gewicht	1 Kg. K.	h.						
Rinder	160—200 Kg.	3	—						
	200—300	3	50						
	300—350	4	10	1 Pf.	—	—			
	350—500	5	20	1 „	—	—			
	über 500	5	80	1 „	—	—			
Schweine	50— 75 Kg.	4	60	1 „	—	—			
	75—100	5	80	1 „	—	—			
	100—160	9	20	1 „	—	—			
	über 160 nur für Fette	10	40	1 „	—	—			
XI. Futterartikel.							beim Produzenten		
Heu ungepreßt				1 q	30	00**	12	00**	
Heu gepreßt				1 „	32	00**	14	00**	
Stroh ungepreßt	6 K bis			1 „	8	00**	7	00**	Flegeldruschstroh
Stroh gepreßt				1 „			9	00	
Wicke				1 „	—	—**	10	00	
Raps				1 „	115	00**			
Weizen				1 „	54	60**			
Roggen				1 „	48	30**			
Braugerste				1 „	48	30**			
Futtergerste				1 „	—	00**			
Hafer				1 „	48	30**			
Kleie				1 „	45	00			
Hirse				1 „	80	00			
Buchweizen				1 „	70	00			
Klee ungepreßt				1 „	37	—	15	—	
Klee gepreßt				1 „	35	—	17	—	

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchstpreis
	Gew. Einh.	K	h			
XII. Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.						
Kohle	1 Pud	1	80			
Petroleum	1 Pf. = ½ Kw.	0	50			
Zündhölzer	1 Sch.	0	12			
Gewöhnliche Stearinkerzen	1 Pf.	3	40			
Kernseife	1 „	8	80			
Kriegsseife	½ „	2	00			
Koks	1 Koretz	—	—			
Scheitholz hart	1 m³	45	00			
„ weich	1 „	35	00			
Prügelholz hart . . . . .) „ weich . . . . .)	1 pud.	2	00			

Anmerkung: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmspreis. ***) Engrosseinheit = 1 Pud ****) Minimal Fettgehalt der Vollmilch 3%.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muß daher *die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden.* Die die Annahme verweigernden Verkäufer werden strenge bestraft.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden; bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis zu K 2000— oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden sind als *Richtpreise* zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermagt

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismäßig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismäßig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grundlage zu haben und jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. Nr. 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken

Über den Preistreiber ist unverzüglich außerhalb der Stadt Piotrków zu Händen des Gemeindevorstehers bezw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Approvisionierungskommission zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes *bezahlen* oder *anbieten*, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, daß sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als *oberste* Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär - Anstalten haben vom 1. Juni 1918 an die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahmspreise" benannt.

IV. Die Preise sind für alle feilgehaltenen Waren ersichtlich zu machen.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Juni 1918 in Kraft Mit diesem Tage tretten alle Kundmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl außer Kraft.

Piotrków, am 1. Juni 1918.

Nr. 4242 V. A. **73.**

Kundmachung betreffend weitere Annahme der Nickelminzen zu 10 Heller öst. u. ung. Gepräges von den militärischen Kassen.

Zufolge Verordnungen des k. k. Fin. Min. vom 15. April (RGBl. Nr. 139) und des k. ung. Finanz Min. vom 22. April 1918 (Budapeste koezloeny Nr. 94) sind die Nickelmünzen zu 10 Heller öst. und ung. Gepräges, die bis 30. April 1918 zur Einlösung zu bringen waren, von den militärischen Kassen auch noch bis auf weiteres zum Nennwerte bei ailen Zahlungen und im Verwechslungswege anzunehmen.

Piotrków, am 5. Juni 1918.

M. A. 4171 u. 4172. **74.**

Kundmachung betreffend Schlachtvieh und Schweineabstellung im Monate Juni 1918.

Auf Grund der Verordnung des M. G. G. J. 18572/Fl. und 19097/Fl. vom 29. Mai 1918 werden den einzelnen Gemeinden des hiesigen Kreises bestimmte Mengen an Schlachtvieh und Schweinen zur Abstellung, sowohl für den Heeresbedarf, als auch für Approvisionierungszwecke, im Monate Juni 1918 vorgeschrieben.

Der Ankauf des gesamten Viehkontingentes geschieht durch das „Viehkaufskonsortium Ende & Co" und werden folgende, sowohl für das Heereskontingent, als auch für das Exkontingent, gleiche festgesetzte Durchschnittspreise an den Produzenten bezalt:

für Rindern im Gewicht von:

160 — 200 kg. pro kg. Kr.	3.50	10—12 Pud per Pud Kr.	56.—
200 — 300 „ „ „ „	4.00	12—18 „ „ „ „	64.—
300 — 350 „ „ „ „	4.50	18—21 „ „ „ „	72.—
350 — 500 „ „ „ „	5.50	21—30 „ „ „ „	88.—
über 500 „ „ „ „	6.00	über30 „ „ „ „	96.—

Preise für Schweine bleiben wie in der Kundmachung M. A. Nr. 529 vom 14. Februar 1918, verlautbart, weiter in Kraft.

Zum Zwecke der Abstellung des Schlachtviehkontingentes werden folgende Märkte angeordnet und haben die einzelnen Gemeinden an dem unten angeführten Tage ihr ganzes Kontingent abzustellen, und zw. wie folgt:

am 10. Juni 1913 in Bełchatów die Gemeinden: Bełchatów, Kluki, Łękawa, Bujny Szlacheckie, Chabielice und Dzbanki.

am 12. Juni 1918 in Piotrków die Gemeinden: Bogusławice, Podolin, Rozprza, Woźniki Wadlew und Sulejów.

am 14. Juni 1918 in Gorzkowice die Gemeinden: Gorzkowice, Kamińsk, Parzniewice und Ręczno.

am 17. Juni 1918 in Bełchatów die Gemeinden: Kleszczów, Wygiełzów, Chociw, Dąbr. Widawska, Dąbr. Rusiecka und Radoszewice.

am 19. Juni 1918 in Piotrków die Gemeinden: Szydłów, Uszczyn, Grabica, Krzyżanów, Golesze, Łęczno und Piotrków.

am 21. Juni 1918 in Bełchatów die eventuelle Restabstellung aller Gemeinden.

am 24. Juni 1918 in Piotrków die eventuelle Restabstellung aller Gemeinben.

Bezahlung erfolgt am Übernahmsorte.

Die Gemeinden haben das vorgeschriebene Kontingent auf die einzelnen Bauern und Gutsbesitzer aufzuteilen und mit Hilfe der Gendarmerie aufzubringen.

Piotrków, am 6. Juni 1918.

Nr. 12108/18.

75.

Kundmachung.

Laut Verordnung des k. u. k. M. G. G. Qu. I. N. 12108 betreffend Festsetzung des Rubelkurses wird der Wert von 1 Rubel mit Kr. 2. bis auf Weiteres festgesetzt.

Demnach tritt der bisher angeordnete Kurs von K 2.30 für 1 Rubel ausser Kraft, dagegen bleiben die mit Vdg. Nr. 45734 vom 26. November 1917 getroffenen Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr weiter in Kraft.

Piotrków, am 31. Mai 1918.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

WIKTOR, m. p., General-Major.

BEILAGE zum Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków, IV. Stück, 4. Jahrgang.

Zu E. Nr. 808/18.

AUSWEIS

über die im Kreise Piotrków befindlichen Poiizeihundstationen sowie deren Führer und Dienstrayone.

DER POLIZEIHUNDESTATION			
Standort	Führer	Hund	Sind als Wirkungskreis nachstehende Feldgendarmerieposten Rajone zugewiessen
PIOTRKÓW	E. F. G. Zgsfr. Fit Feldwebel Johann Zimpernik	Tyras	Piotrków Szydłów Wola-Kamocka Bugaj Sulejów
WOLBORZ	E. F. G. Krpl. Fit Zgsfr. Wladimir Bielanczuk	Rolf p. 226	Wolbórz Srocko Golesze
GORZKOWICE	E. F. G. Krpl. Fit Feldwebel Rudolf Netolicka	Lux IV	Gorzkowice Kamińsk Rozprza Lubień Ręczno
BEŁCHATÓW	E. F. G. Zgsfr. Fit Feldwebel Alfred Kausky	Haras p. 65	Bełchatów Łobudzice Wadlew Woźniki
ŁĘKAWA	E. F. G. Krpl. Fit Zgsfr. Josef Fischer	Rapp p. 174	Łękawa Kleszczów
SZCZERCÓW	E. F. G. Infl. Fit Zgsfr. Paul Stumberger	Rica	Szczerców Kluki Sobki Chociw
OSSYAKÓW	E. F. G. Korpl. Karl Haselwanter	Lux p. 100	Ossyaków Rusiec Widawa

Piotrkków, am 16. Mai 1918.

STECKBRIEF:

G. Z. K 378/18. Ludwig Wikliński, Landwirt in Włodzimierzów, Gem. Łęczno, Kreis Piotrków (nähere Daten über seine persönlichen Verhältnisse und Beschreibung seiner Person hiergerichts unbekannt) ist des Verbrechens des unbefungten Waffen- und Munitionsbesitzes nach § 2. der Vdg des A. O. K. vom 8./3. 1918 Nr. 51 und des Verbrechens des Diebstahls nach §§ 457, 459, 464a MStG dringend verdächtig.

Derselbe ist flüchtig und sein Aufenthaltsort ist unbekannt.

Sämtliche Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und dem hiesigen Gerichte einzuliefern.

Piotrków, am 14. April 1918.

Der Gerichtsleiter:

FIALA, m. p., Oberst.

08626 „A. Pańshi", Piotrków.